

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien
„Digital Humanities“ an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– POM/DH –
Vom 29. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang; Wahlmöglichkeiten.....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	2
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat.....	3
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel	3
Anlage: Studienverlaufsplan Modulstudien „Digital Humanities“	4

Präambel

¹Die durch diese Satzung geregelten Modulstudien „Digital Humanities“ ermöglichen den Erwerb einer Teilqualifikation im Bereich der digitalen Verfahren und datengetriebenen Forschungsmethoden im Rahmen einer inter- und transdisziplinären Forschungslandschaft. ²Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler erfahren durch die Schwerpunktsetzung eine wissenschaftliche Profilbildung sowohl im Bereich Digital Literacy als auch im Bereich Data Literacy. ³Die Modulstudien richten sich an Absolventinnen und Absolventen aus fachnahen Studiengängen sowie an Interessierte unabhängig von Vorkenntnissen und an Early Career Researchers.

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Digital Humanities“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) ¹Die Modulstudien „Digital Humanities“ vermitteln Fachkompetenzen im Forschungsfeld der Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. ²Durch ihre fakultätsübergreifende, transdisziplinäre Konzeption erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen in der Informatik sowie in den Geistes- und Sozialwissenschaften, die sie befähigen, digitale Verfahren und Methoden zur Erforschung geistes- und sozialwissenschaftlicher Daten zu beherrschen und anzuwenden. ³Die Modulstudien ermöglichen die Nachqualifikation in essentiellen IT-Kompetenzen zur Anwendung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften. ⁴Mit erfolgreichem Abschluss qualifizieren die Studierenden sich für den Erwerb eines Zertifikats. ⁵Sie sind damit auf den sich

dynamisch entwickelnden Prozess der Digitalisierung der Forschung und der Berufsfelder vorbereitet und erhöhen wesentlich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Bereich GLAM (Galleries, Libraries, Archives, Museums).

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang; Wahlmöglichkeiten

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien „Digital Humanities“ ist nur zum Wintersemester zulässig. ²Nach Abschluss des Studiums der Modulstudien bzw. nach deren (endgültigem) Nichtbestehen ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien „Digital Humanities“ nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester; eine einmalige Überschreitung ist um maximal ein Semester möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien „Digital Humanities“ angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(3) ¹Die Wahlmöglichkeiten werden individuell abgestimmt und in einer Belegungsvereinbarung dokumentiert. ²Die Zusammenstellung erfolgt auf Grund der Voraussetzungen und Interessensschwerpunkte der Studierenden nach einem Vorgespräch mit der Fachstudienberatung.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Zugang zu den Modulstudien „Digital Humanities“ gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem die einzelnen Module zugeordnet sind (Art. 43 Abs. 9 **BayHSchG**).

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien „Digital Humanities“ ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Im Übrigen gilt die **ABMStPO/Phil**, soweit sich aus den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien „Digital Humanities“ gelten Studierende als zu den von ihnen im Rahmen des § 2 Abs. 3 wählbaren Modulprüfungen der Modulstudien zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien „Digital Humanities“ nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 **BayHSchG**). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien „Digital Humanities“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records, Zertifikat

¹Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien „Digital Humanities“ erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records. ²Sofern die zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien nachzuweisenden 30 ECTS-Punkte gemäß der **Anlage** erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein „Zertifikat Modulstudien Digital Humanities“ ausgestellt, das von der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Digital Humanities“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft. ²Die Modulstudien nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

Anlage: Studienverlaufsplan Modulstudien „Digital Humanities“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
Wahlpflichtbereich DH-Grundlagen (10-12,5 ECTS-Punkte) ^{1, 2}										
Bereich Einführung										
Einführung in die Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					7,5	5	2,5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
Bereich Werkzeuge										
Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)	vgl. FPO INF					5	(5)	(5)	vgl. FPO INF	0
Bereich DH Schwerpunkt										
DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5		5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
DH-Modul 2: Schwerpunkt Gesellschaft und Raum	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5	5		vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
DH-Modul 3: Schwerpunkt Bild und Medien	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5		5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
Wahlpflichtbereich informatisch-mathematische Grundlagen (10-15 ECTS-Punkte) ^{1, 3}										
Mathematik für Naturwissenschaftler	vgl. FPO LA Informatik					5	5		vgl. FPO LA Informatik	0
Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler	vgl. FPO LA Informatik					5	5		vgl. FPO LA Informatik	0
Konzeptionelle Modellierung	vgl. FPO INF					5	5		vgl. FPO INF	0
Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)	vgl. FPO INF					5	(5)	(5)	vgl. FPO INF	0
Theoretische Informatik für Wirtschaftsinformatik und Lehramtsstudierende	vgl. FPO INF					5		5	vgl. FPO INF	0
Wahlpflichtbereich Spezialisierung (5-10 ECTS-Punkte) ^{1, 3}										
Bereich Data Literacy ⁴										
Wahlpflichtbereich: Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften in Theorie und Praxis gemäß § 6 FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					10	5	5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
Bereich DH Schwerpunkt ⁴										
DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5		5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
DH-Modul 2: Schwerpunkt Gesellschaft und Raum	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5	5		vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
DH-Modul 3: Schwerpunkt Bild und Medien	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5		5	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
Freier Wahlbereich										
Wahlpflichtbereich: Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften in Theorie und Praxis gemäß § 6 FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					5 oder 10		5 oder 10	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	0
		Summe SWS:								
		Summen (SWS bzw. ECTS):				30	15	15		

¹ Die Wahl der Module hängt von den Vorkenntnissen und dem Qualifikationsziel der Studierenden ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen.

² Es sind Module im Umfang von 10-12,5 ECTS-Punkten aus mindestens 2 der 3 Bereiche zu wählen.

³ Es können nur solche Module im Wahlpflichtbereich belegt werden, die nicht schon in einem anderen Modulbereich ausgewählt und / oder anerkannt wurden. Eine Mehrfachverwendung einzelner Module ist wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifizierungsziel der Modulstudien „Digital Humanities“ ergibt, nicht zulässig.

⁴ Die Wahl der Bereiche Data Literacy bzw. alternativ DH Schwerpunkt erfolgt nach einem Vorgespräch mit der Studienberatung und ist von den Vorkenntnissen, Zielen und Voraussetzungen der Studierenden abhängig (fachfremd, fachnah oder bereits absolvierter BA, MA).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. Juli 2021.

Erlangen, den 29. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2021.